

Bericht des Gemeinderats

Postulat Tabea Rai (AL) vom 29. Juni 2017: Aarerutschbahn – für eine unkonventionelle Erschliessung des Aareraums (2017.SR.000172)

In der Stadtratssitzung vom 21. März 2019 wurde das folgende Postulat Tabea Rai erheblich erklärt:

Antrag

Der Gemeinderat wird mit dem vorliegenden Postulat beauftragt zu prüfen, wo geeignete Standorte für eine Rutschbahn von der Oberstadt runter an die Aare liegen. Es sollen zudem die finanziellen Auswirkungen, die sicherheitstechnischen Herausforderungen abgeklärt sowie überprüft werden, inwiefern eine behindertengerechte Umsetzung möglich ist.

Begründung

Der Sommer ist da und so manche Bernerin und so manchen Berner zieht es vermehrt an die Aare. Der eine oder die andere mag sich wünschen auch zwischendurch mal kurz an das erfrischende Türkisblau zu gelangen. Eine Rutschbahn würde den Weg von der Stadt an die Aare stark verkürzen. Darüber hinaus hat der Slide my City Event, der im August 2016 auch in Bern stattfand, gezeigt, dass sich Rutschbahnen einer grossen Beliebtheit erfreuen. Rutschbahnen sind aber nicht nur zum Spass da, sie können eine Form der Fortbewegung sein, die ohne den Einsatz von zusätzlicher Energie auskommt. Gerade in der Stadt Bern mit ihrer hügeligen Topografie und dem Aaretal stellt sie eine originelle Möglichkeit der Erschliessung dar. Rutschen werden bisher kaum als Fortbewegungsmöglichkeit genutzt. Die Rutschen im Google Office Zürich und in Gebäuden der Technischen Universität München sind zwei der wenigen Ausnahmen und zeigen gleichzeitig, dass das Potential von Rutschen auch ausserhalb des Spielplatzes und der Bäder erkannt worden ist. Bern wäre Pionierin, was die Nutzung der Rutschbahn zur Erschliessung im öffentlichen Raum betrifft.

Eine Rutschbahn kann beispielsweise das Rathaus direkt mit dem Langmauerspielplatz oder dem Altenbergsteg verbinden, denkbar wäre auch eine Rutschbahn beim Lorrainebad oder am Bundesrain. So eine Rutsche kann zu einer spielerischen Erschliessung des Aareraums beitragen und wird ein neues nicht-kommerzielles Erlebnisangebot für Gross und Klein in der Stadt schaffen. So wird das Nützliche auf gelungene Weise mit dem Lustvollen verbunden. Schliesslich bekommt «e guete Rutsch» zu Silvester eine erweiterte Bedeutung und eine reale Verkörperung im Stadtraum von Bern...

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Markus Flück.

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 29. Juni 2017

Erstunterzeichnende: Tabea Rai

Mitunterzeichnende: Christa Ammann

Bericht des Gemeinderats

Grundsätzlich begrüsst es der Gemeinderat, den Aufenthalt im öffentlichen Raum so attraktiv wie möglich zu gestalten. Jung und Alt sollen in der Stadt Bern hindernisfrei, kinderfreundlich und wenn möglich spielerisch ihre Wege zurücklegen. Auch anerkennt der Gemeinderat, dass aufgrund seiner Topografie das Aareufer teils beschwerlich zu erreichen ist und begrüsst zugänglichere Wege und somit attraktive Verbindungen zwischen der Innenstadt und dem Aareufer. Der Gemeinderat teilt die Ansicht, dass Rutschbahnen somit in der Stadt Bern eine originelle Möglichkeit der Erschliessung darstellen. Die Studie Public Space & Public Life «Bern – Eine Altstadt für Alle» des Architekturbüros Gehl von 2017 empfiehlt zudem ausdrücklich, die Aare noch stärker als ein Element in Berns engmaschigem Netz der öffentlichen Räume zu sehen und folglich den Zugang zur Aare zu vereinfachen. Aus all diesen Gründen erachtete der Gemeinderat das Anliegen als prüfungswürdig und liess im Rahmen der geplanten Sanierung des Lorrainebads die Machbarkeit einer Aarerutschbahn zur Erschliessung des Freibads abklären.

1. Zur Bewilligungsfähigkeit

Die Machbarkeitsprüfung einer Rutschbahn im Umfeld des Lorrainebads ergab dabei folgende Resultate:

- **Planungsrechtliche Vorgaben:** Aufgrund der örtlichen Überbauungsordnungen, von Schutz-zonen und des Aaretalschutzgebiets (Uferschutzplanungen) ist eine solche Rutschbahn nicht bewilligungsfähig.
- **Bewilligungen ausserhalb Bauzone:** Beim Standort Freibad Lorraine käme die Rutschbahn grösstenteils ausserhalb der Bauzone zu liegen (u.a. im Wald) und wäre somit zonenfremd. Gemäss Raumplanungsgesetz Artikel 24 können zonenfremde Bauten und Anlagen aus-nahmsweise bewilligt werden, wenn der Zweck der Bauten einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen (z.B. eidgenössisches Waldgesetz) entgegenstehen. Dafür braucht es einen Nachweis der sogenannten Standortgebundenheit. Zonenwidrige Bauten und Anlagen sind dann standortgebunden, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sind. Sowohl das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, wie auch das Amt für Wald und Naturgefahren AWN (ehemals Amt für Wald) sahen die Voraussetzung für eine solche Bewilligung nicht gegeben.

Die oben beschriebene Problematik stellt sich nicht nur im Umfeld des Lorrainebads sondern mehrheitlich für die Aaretalhänge auf Stadtgebiet. Diese liegen grösstenteils ausserhalb der Bauzone, wo für eine Baubewilligung der Nachweis der sogenannten Standortgebundenheit er-bracht werden muss (s. vorangegangener Abschnitt). Weiter bestehen verschiedene Schutz-zonen und ein Teil der Hänge befindet sich innerhalb des UNESCO-Perimeters, wo eine solche Rutsch-bahn nicht bewilligungsfähig ist. Die vorhandenen Bauzonen innerhalb des Gemeindegebiets sind bereits bebaut und befinden sich mehrheitlich in privatem Eigentum. Aarerutschbahnen sind aus diesen Gründen kaum bewilligungsfähig.

2. Zur Bautechnik

Rutschbahnen – ob als Spielelement oder wie im Postulat formuliert als Fortbewegungsmöglichkeit genutzt – unterliegen der Europäischen Norm für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden (EN SN 1176). Diese Norm definiert unter anderem Abstände zu Böden und deren Materialisierung, einzu-haltende Freiräume und Durchmesser für Rutschbahnen sowie Geraden und Bogenelemente. Zwar definiert die Norm nicht, wie lange eine Rutschbahn gesamthaft sein darf. Aufgrund der nor-

mativen Vorgaben und der topografischen Situation des Aaretals (weitgehend Steilhänge) ist es schwierig, entsprechende Rutschbahnen überhaupt zu realisieren. Diese brauchen viele Kurven und Geraden, womit sie sehr lang werden. Weiter sind die Aaretalhänge weitgehend in der Gefahrenkarte enthalten und verfügen somit über eine eingeschränkte Stabilität.

3. Zur Sicherheit

Neben den Fragen zu planungsrechtlichen und (bau-)technischen Aspekten stellt sich auch die Frage der Sicherheit. Ohne personelle Betreuung – wie sie in Freizeitparks für lange Rutschbahnen gegeben ist – ist es schwierig sicherzustellen, dass insbesondere kleinere Kinder die Anlage nicht unbeaufsichtigt benutzen und via Rutschbahn ans Aareufer gelangen könnten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Das Projekt Aarerutschbahn hätte Auswirkung auf die Finanzen und das Personal. Für eine Rutsche bedarf es aufgrund der benötigten Länge robuste, langlebige und vor allem geschlossene Produkte, wofür nur kostspielige Rutschen aus Edelstahl infrage kämen. Hinzu kommen Kosten für die Erschliessung der Rutschbahn mittels Treppen und Rampen (Rettung/Betrieb/Unterhalt). Für eine Anlage im Bereich Rathaus-/Längmuur-Spielplatz müsste mit Kosten im höheren sechsstelligen Bereich gerechnet werden. Für die Planung und Projektierung sowie im Betrieb wären zudem personelle Ressourcen notwendig.

Bern, 29. Januar 2020

Der Gemeinderat